



Anpassung der SHG-Verfahren in einer Pandemiesituation

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Keine Wegweisung wegen Sozialhilfebezug in Folge der Corona-Pandemie, 12.02.2021.

SKOS: Unterstützung für Selbständigerwerbende ([Merkblatt 2021](#)).

COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand am 1. April 2021), SR 830.31.

Weisung zur Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz, 12.02.2021.

Quartals-Sendung Nr. 422, 09.03.2021, Anwendung der Sozialhilfekriterien während der Pandemie und Aufenthaltsbewilligung.

Quartals-Sendung Nr. 404, 27.06.2018, Materielle Hilfe an Personen ausländischer Herkunft ([Aktualisierung](#) vom 03.03.2021).

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und den Regionalen Sozialdiensten des Kantons Freiburg, 15.09.2014.

Grundsatz

Die Wirtschaftskrise im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie verschärft bestimmte bestehende Situationen der Prekarität und droht, einen neuen Teil der Bevölkerung unter die Sozialhilferichtsätze zu bringen. Um schnell auf dringende Bedürfnisse reagieren zu können, werden eine Reihe von Bestimmungen in Erinnerung gerufen und bestimmte Verfahren angepasst. Die folgende Übersicht kann sich je nach Entwicklung der Situation ändern.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den Regionalen Sozialdienst (RSD). Entscheid der Sozialkommission.

1. Reduzierte Liste der erforderlichen Dokumente für neue Gesuche um materielle Hilfe

Um das Dossier schnell eröffnen und die materielle Hilfe rasch auszahlen zu können, sollten die folgenden Dokumente angefordert werden:

- > Ausweis/Aufenthaltsbewilligung;
- > Mietvertrag;
- > Krankenkassen-Police/n;
- > Entscheid/e betr. oder Anträge auf Prämienverbilligungen;
- > Kontoauszüge der letzten drei Monate;
- > Hypothekarzinsabrechnung;
- > letzte Steuerveranlagung;
- > Einkommen der letzten 3 Monate (Gehälter, Renten, Zulagen).



In einem zweiten Schritt muss eine angemessene Frist (bis zu 3 Monate) auferlegt werden, innert der alle für die Prüfung der Situation erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind. Personen, die Schwierigkeiten mit den Informatiktools oder der Sprache der Formulare haben, müssen bei der Erstellung des Dossiers auf die Unterstützung einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters zählen können, soweit möglich vor Ort, unter Einhaltung der geltenden Gesundheitsvorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass die RSD bei Sprachschwierigkeiten die Leistungen der Vermittlungsstelle «se comprendre – Verständigung für alle» von Caritas Schweiz (026 425 81 30/secomprendre@caritas.ch) in Anspruch nehmen können (Kosten zulasten der RSD), noch bis Ende 2021 zu einem reduzierten Preis. Die interkulturellen Dolmetschende sind auch für Gespräche auf Distanz ausgebildet.

2. Personen ausländischer Herkunft

Die RSD müssen sämtliche Sozialhilfeanträge von Ausländerinnen und Ausländern prüfen, auch wenn ihre Aufenthaltsbewilligung nicht mehr gültig ist. Die Fälle werden einzeln beurteilt, unter Berücksichtigung der Umstände, samt Gesuchen um Nothilfe, entsprechend den SHG-Richtsätzen: s. [Tabelle Materielle Hilfe an Personen ausländischer Herkunft](#).

Die geltende Schweizer Gesetzgebung möchte die Integration und finanzielle Unabhängigkeit von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz fördern. Deshalb kann sich die Tatsache, im Rahmen der Sozialhilfe materielle Hilfe zu beziehen, bei einer Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung oder einem Gesuch um Familiennachzug eher ungünstig auswirken. In der speziellen Situation der Coronavirus-Pandemie, die erhebliche Beschränkungen der Wirtschaftstätigkeit mit sich bringt, haben das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) und das Kantonale Sozialamt (KSA) gemeinsam mitgeteilt, dass das Sozialhilfe-Kriterium bei der Aufenthaltsprüfung der sich in der Schweiz aufhaltenden Personen gelockert wird ([s. Quartals-Sendung Nr. 422](#)).

Diese Lockerung entspricht der [Position des Staatssekretariats für Migration](#) (SEM), das die Kantone dazu auffordert, ihren Handlungsspielraum zu nutzen, damit betroffene Migrantinnen und Migranten durch die Pandemie nicht bestraft werden. So lautet auch die [Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren](#) (SKOS).

Daher kann den Betroffenen mitgeteilt werden, dass die finanzielle Hilfe im Rahmen der Sozialhilfe keine ausländerrechtlichen Auswirkungen haben und den Aufenthalt der Person nicht beeinträchtigen wird, wenn diese Hilfe auf den Wirtschaftsabschwung im Zusammenhang mit der Pandemie zurückzuführen ist. Die Bundesgesetzgebung wird jedoch diesbezüglich nicht geändert und die Lockerung gilt nur für die Auswirkungen der Pandemie in den Jahren 2020 und 2021.

Konkret wird die Prüfung der wirtschaftlichen Situation dieser Personen durch das BMA verschoben, damit sie ihre Aufenthaltsbewilligung wegen der Pandemie nicht verlieren. Der Familiennachzug von sozialhilfebeziehenden Personen, in normalen Zeiten unmöglich, wird vom BMA zugelassen, wenn die Person nach Prüfung des Dossiers reelle Aussichten hat, wieder Arbeit zu finden, und die weiteren Kriterien der Ausländergesetzgebung erfüllt sind.

Diese Empfehlungen sind Teil der Massnahmen zur Reduzierung der sozialen wie wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bevölkerung, allen voran bei besonders gefährdeten Personen. In einigen Fällen muss auch berücksichtigt werden, dass es manchen Ausländerinnen und Ausländern aufgrund der Pandemie vorübergehend nicht möglich ist, in ihr Land zurückzugehen.



3. Selbstständigerwerbende

Im April 2021 hat die SKOS ein neues [Merkblatt](#) veröffentlicht, in Ergänzung zu den Richtlinien betreffend Sozialhilfe-Unterstützung von Selbstständigerwerbenden, deren Einhaltung das KSA empfiehlt. Dieses Merkblatt definiert den Begriff und die Rechtsformen der selbständigen Erwerbstätigkeit, beschreibt die Anspruchsvoraussetzungen und behandelt Einzelfragen.

Das Dokument «[Selbstständige Erwerbstätigkeit während der Corona-Krise](#)», zu finden im Verzeichnis der SHG-Richtlinien und -Verfahren, ist weiterhin gültig. Zur Erinnerung: Selbstständigerwerbende müssen allfällige Ansprüche auf Erwerbsersatzentschädigung, Kurzarbeitsentschädigungen oder andere Ansprüche vor dem Gesuch um materielle Sozialhilfe geltend machen. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber diesen Leistungen. Des Weiteren müssen sie die erforderlichen Schritte tätigen, um Mietaufschübe oder -senkungen oder Zahlungsvereinbarungen für Betriebskosten zu beantragen.

Ressource für die RSD:

- > Bei Fragen zur Veranlagungsanzeige stellt die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) eine Ansprechperson zur Verfügung. Im Vorfeld muss eine unterschriebene Vollmacht eingereicht werden. Der Antrag auf Unterstützung und die Vollmacht sind an die KSTV, z. H. von Nicolas Grivel, Leiter Abteilung Selbstständigerwerbende, zu richten. Herr Grivel ist telefonisch unter 026 305 34 10, per Teams oder per E-Mail an nicolas.grivel@fr.ch erreichbar.
- > Eine Vorlage für eine Vollmacht ist beigelegt. Mit dieser Vorlage können auch Informationen vom Handelsregisteramt, von der Treuhandfirma und vom/von der Rechnungsrevisor/in des Unternehmens eingeholt werden.

4. Studierende

Studierende müssen grundsätzlich vom RSD ihres Hauptwohnsitzes unterstützt werden. In Notfällen können jedoch Ausnahmen gemacht werden. Beachten Sie die Empfehlungen für [Junge Erwachsene in der Sozialhilfe](#).

5. Langzeitarbeitslose

Die Anzahl der Tagegelder für anspruchsberechtigte Versicherte wird für die Monate März, April und Mai 2021 um 66 zusätzliche Tagegelder erhöht. Das gilt für alle Versicherten, die am 1. März noch anspruchsberechtigt sind. Betroffene, die materielle Hilfe von der Sozialhilfe erhalten haben, könnte diese rückwirkend durch die Arbeitslosenversicherung rückerstattet werden.



Für diese Situationen erinnert das KSA an die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und den Regionalen Sozialdiensten des Kantons Freiburg, deren Ziel es ist, Aktivitäten zu koordinieren, um die Vermittlung von Arbeitssuchenden und die Nachbetreuung von Menschen in Not zu erleichtern.

Darüber hinaus sollte am 1. Juli 2021 das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) in Kraft treten. Zwischen dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten des ÜLG sollte niemand, der die Kriterien für diese Leistungen erfüllt, ausgesteuert werden.

Version vom 05.05.21